

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Band: 21 (1930)
Heft: 5-6

Artikel: Berechnung der Einsprachefrist
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-983945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berechnung der Einsprachefrist.

(Gutachten der Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizei-Departements.)

Nach Art. 16, Abs. 2 und 3 LG, kann in Fällen von Beanstandungen innert 5 Tagen nach Empfang der Mitteilung bezw. gegen einen Befund oder eine Verfügung Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden. Da hier die Frist nach Tagen bestimmt ist, so ist nach der im Bundesrecht allgemein üblichen und in mehreren Gesetzen festgelegten Regel, der dies a quo, d. h. der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, *nicht mitzurechnen*; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so endigt die Frist am nächstfolgenden Werktag. Diese Fristberechnungsregel ist z. B. niedergelegt in Art. 77, Ziff. 1 und OR 78, Art. 31 SchKG, Art. 41 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (vgl. auch Art. 64 des BG über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850). Diese Art der Fristberechnung darf und muss auch für den Art. 16, Abs. 2 und 3 LG, massgebend sein, was aus Erwägungen der Rechtssicherheit und Einfachheit wie im Interesse des Angeeschuldigten begründet erscheint.

Bei der Redaktion sind folgende weitere Originalarbeiten eingegangen:

Dr. *Th. von Fellenberg*: Versuche zum Ausbau der Trinkwasseranalyse.

Dr. *G. Bonifazi*: Analyses des eaux-de-vie par la méthode de distillation fractionnée.

F. Rohner: Die Kennzeichnung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auf Grund der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.